

Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
vom 21. August 2014
(WSF-ABI. Nr. 9/2014, S. 14),
zuletzt geändert durch Satzung vom 06.04.2021
(WSF-ABI. 4/2021, S. 3)

§ 1
Gegenstand

Diese Satzung regelt die Arten, die Höhe und das Verfahren der Entschädigung für Ehrenämter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Stadt Weißenfels. Unberührt hiervon bleiben gesetzliche Regelungen und weitere spezielle satzungsrechtliche Festlegungen über Ansprüche wegen ehrenamtlicher Tätigkeit.

§ 2
Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates, sachkundige Einwohner und Beiräte

- (1) Den ehrenamtlichen Mitgliedern des Stadtrates (Stadträte) wird als Aufwandsentschädigung ein monatlicher Pauschalbetrag und Sitzungsgeld gewährt. Der monatliche Pauschalbetrag beträgt 140,00 Euro.
- (2) Für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und an Sitzungen der Ausschüsse des Stadtrates, deren Mitglied sie sind, erhalten Stadträte ein Sitzungsgeld i. H. v. 17,00 Euro je Sitzung und Tag.
- (3) Sachkundige Einwohner als Mitglieder in beratenden Ausschüssen des Stadtrates erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld i. H. v. 17,00 Euro je Sitzung und Tag.
- (4) Mitglieder von Beiräten (§ 79 Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld i. H. v. 17,00 Euro je Sitzung und Tag.
- (5) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entsteht, wenn der ehrenamtlich Tätige an der Mehrzahl der Tagesordnungspunkte der festgelegten Tagesordnung der jeweiligen Sitzung teilgenommen hat. Nimmt der ehrenamtlich Tätige an einem Tag an mehreren Sitzungen teil, wird das Sitzungsgeld nur einmal gewährt.
- (6) Stadträten wird für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben auf der Grundlage eines Beschlusses des Stadtrates neben der monatlichen Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 eine anlassbezogene Pauschale in Höhe von 17,00 Euro je Sitzung und Tag gewährt.

§ 3
Zusätzliche Aufwandsentschädigung

Über die Aufwandsentschädigung nach § 2 hinaus wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als monatlicher Pauschalbetrag gewährt an:

- | | |
|---|-------------|
| 1. den Vorsitzenden des Stadtrates
i. H. v. | 130,00 Euro |
| 2. die Vorsitzenden der ständigen
und zeitweilig beratenden Ausschüsse des Stadtrates i. H. v. | 65,00 Euro |
| 3. die Vorsitzenden der Fraktionen
im Stadtrat i. H. v. | 65,00 Euro. |

§ 4

Aufwandsentschädigung für Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister

- (1) Den Mitgliedern der Ortschaftsräte der zur Stadt Weißenfels gehörenden Ortschaften wird als Aufwandsentschädigung ein monatlicher Pauschalbetrag gewährt. Dieser Pauschalbetrag beträgt:

- | | |
|---|-------------|
| 1. für die Ortschaftsräte der Ortschaften Borau,
Burgwerben, Markwerben, Schkortleben, Storkau,
Tagewerben und Wengelsdorf: | 31,00 Euro |
| 2. für die Ortschaftsräte der Ortschaften Leißling,
Reichardtswerben und Uichteritz: | 38,00 Euro |
| 3. für den Ortschaftsrat der Ortschaft Großkorbetha: | 45,00 Euro |
| 4. für den Ortschaftsrat der Ortschaft Langendorf: | 53,00 Euro. |

- (2) Den Ortsbürgermeistern der zur Stadt Weißenfels gehörenden Ortschaften wird als Aufwandsentschädigung ein monatlicher Pauschalbetrag gewährt. Dieser Pauschalbetrag beträgt:

- | | |
|---|-------------|
| 1. für die Ortsbürgermeister der Ortschaften
Borau, Burgwerben, Markwerben,
Schkortleben, Storkau, Tagewerben und
Wengelsdorf: | 250,00 Euro |
| 2. für die Ortsbürgermeister der Ortschaften
Leißling, Reichardtswerben, Uichteritz: | 340,00 Euro |
| 3. für den Ortsbürgermeister der Ortschaft
Großkorbetha: | 370,00 Euro |
| 4. für den Ortsbürgermeister der Ortschaft
Langendorf: | 430,00 Euro |

§ 5 Entschädigung für Vertreter

- (1) Sind die in § 3 Nr. 1 bis 3 genannten ehrenamtlich Tätigen an der Ausübung ihres Amtes für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten verhindert, so wird ab diesem Zeitpunkt bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit die zusätzliche Aufwandsentschädigung an den Stellvertreter gezahlt, der während der gesamten Dauer der Verhinderung die Amtsgeschäfte führt.
- (2) Im Falle der Verhinderung eines Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen erhält der Stellvertreter des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dem Ortsbürgermeister nach § 4 Absatz 2 gewährten Aufwandsentschädigung.
- (3) Der jeweils nach den Absätzen 1 und 2 Vertretene hat den Eintritt und die Beendigung seiner Verhinderung seinem Stellvertreter und dem Büro des Stadtrates vorher mitzuteilen.
- (4) Haben Mitglieder von Beiräten nach § 2 Absatz 4 für den Verhinderungsfall einen Vertreter, so erhält dieser anstelle des Beiratsmitgliedes das Sitzungsgeld, wenn er als Vertreter des Mitgliedes an der Sitzung teilnimmt.

§ 6 Voraussetzungen der Entschädigungen und Zahlungsweise

- (1) Der Anspruch auf Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit nach dieser Satzung besteht während der Amtszeit der jeweiligen ehrenamtlich Tätigen.
- (2) Die Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages bezieht sich auf den Kalendermonat. Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Zahlung des monatlichen Pauschalbetrages gemäß § 2 Absatz 1 und § 4 oder des zusätzlichen monatlichen Pauschalbetrages gem. § 3 während eines Kalendermonats, so wird der Pauschalbetrag für jeden Kalendertag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Entschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit; Absatz 2 gilt entsprechend. Eine Nichtausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied des Stadtrates oder eines Ortschaftsrates länger als drei Monate unentschuldigt an keiner Sitzung dieser Vertretungen und ihrer Ausschüsse teilnimmt.
Die Entscheidung über den Anspruchsverlust trifft auf Antrag des Vorsitzenden des Stadtrates und für Mitglieder der Ortschaftsräte auf Antrag des jeweiligen Ortsbürgermeisters der Stadtrat mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Aufwandsentschädigung als monatlicher Pauschalbetrag und Sitzungsgeld sowie die Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld werden nachträglich bis zum Ablauf des auf den Anspruchsmonat folgenden Monats gezahlt.
Die Aufwandsentschädigung als ausschließlicher monatlicher Pauschalbetrag wird bis zum Ersten eines Monats im Voraus gezahlt.
Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt durch Überweisung auf ein vom Anspruchsberechtigten zu benennendes Konto.

§ 7

Ersatz von Verdienstaussfall

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben neben der Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz des infolge der notwendigen Aufgabenerfüllung des Ehrenamtes oder der sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstaussfalls (§ 35 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA). Der Verdienstaussfall wird auf schriftlichen Antrag ersetzt, über den der Bürgermeister entscheidet. Der Antrag ist spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Monats einzureichen, in dem der Verdienstaussfall entstanden ist (Ausschlussfrist).
- (2) Erwerbstätige Personen und Selbstständigen wird der nachgewiesene Verdienstaussfall bis zu einem Höchstbetrag von 36 Euro / Stunde ersetzt. Der Nachweis ist in angemessener und geeigneter Form zu erbringen. Sofern ein Verdienstaussfall nicht nachgewiesen werden kann, wird eine Pauschale i. H. v. 18 Euro / Stunde gezahlt.

§ 8

Dienstreise, Fahrtkosten

Für den Kostenersatz:

1. für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes (Stadtgebiet),
2. der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, seinen Ausschüssen und weiterer von ihm gebildeter Gremien sowie der Ortschaftsräte,
3. von Fahrtkosten im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Vertretung (Stadtrat, Ortschaftsrat), die in Ausübung des Mandats begründet sind,

gilt § 35 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA mit folgenden Maßgaben:

1. Die Dienstreise nach Nummer 1. ist vom Vorsitzenden des Stadtrates genehmigt.
2. Die Fahrten nach Nummer 3. erfolgen mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vertretung oder bei einer Mandatsausübung als Mitglied eines Ausschusses durch den Vorsitzenden des Ausschusses.

§ 9

Auslagenersatz

Notwendige Aufwendungen zur Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit, die nicht bereits durch die Aufwandsentschädigung und den Kostenersatz nach § 8 abgedeckt sind, werden auf schriftlichen Antrag erstattet.

Im Antrag ist die Notwendigkeit der Aufwendung zu begründen. Dem Antrag sind Belege zum Nachweis der Höhe der Aufwendungen beizufügen.

